

# Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg i.Br.

Gemäß § 8 Abs. 4 des LHG vom 01.02.2005 (GBl. Baden-Württemberg vom 11.02.2009 Seite 1 ff.) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg in seinen Sitzungen am 11.02.2009, 09.12.2009 und am 21.04.2010 die nachstehende Neufassung der Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat am 16.02.2009, 19.02.2010 und 31.05.2010 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 02.06.2010 Az.: 53-7951.8-401/17/2 seine Zustimmung erteilt.

Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Grundordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein und umgekehrt.

## *§ 1 Rechte der Mitglieder und Angehörigen*

- (1) Honorarprofessoren sind wahlberechtigt und wählbar, sofern ihnen die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors übertragen wird. Das Nähere regelt die Satzung über die Honorarprofessoren.
- (2) Folgende Mitglieder der Hochschule sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar:
  - die Gastprofessoren
  - die Privatdozenten
  - die Ehrenbürger und Ehrensensoren
  - die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren
  - ausländische Studierende, die nur befristet zu einem Studium zugelassen sind.
- (3) Lehrbeauftragte, die einen Lehrauftrag zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erhalten haben, der sich über sechs Monate, mindestens aber über die Unterrichtszeit eines Semesters erstreckt, sind Angehörige der Hochschule. Sie sind für den Senat wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung an der Hochschule nicht hauptberuflich tätig sind und nach ihrem Dienstverhältnis Lehraufgaben eines Akademischen Mitarbeiters wahrzunehmen haben, sind Angehörige der Hochschule. Sie sind für den Senat wahlberechtigt und wählbar.
- (5) Die Lehrkräfte nach den Absätzen 3 und 4 üben ihr Wahlrecht für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiter aus.

## *§ 2 Bezeichnungen*

Der Vorstand der Hochschule führt die Bezeichnung Rektorat. Der Aufsichtsrat führt die Bezeichnung Hochschulrat. Die Hochschule gliedert sich in Fachgruppen.

## *§ 3 Rektorat*

Das Rektorat besteht aus:

- a) dem Rektor
- b) dem Kanzler

- c) zwei nebenamtlichen Prorektoren

#### § 4 Senat

- (1) Dem Senat gehören neben den Amtsmitgliedern auf Grund von Wahlen an:
- a) 10 hauptberufliche Hochschullehrer
  - b) 3 Akademische Mitarbeiter
  - c) 4 Studierende
  - d) 1 hauptberuflicher sonstiger Mitarbeiter
- Es wird in Gruppen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen hat.
- (2) Die Amtszeit der Studierenden beträgt 1 Jahr.
- (3) Vor Beschlussfassung durch das Rektorat ist der Senat zu dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission zu hören, sofern zwischen dem Beschluss der Kommission und der nächstmöglichen Senatssitzung nicht mehr als 6 Wochen liegen. In diesem Fall gilt Absatz 4 entsprechend.
- (4) Der Rektor berichtet zeitnah über die Vergabe von Lehraufträgen und die Einstellung von Akademischen Mitarbeitern.

#### § 5 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus 9 Mitgliedern, davon 5 externen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sollte eines der Mitglieder des Hochschulrates der Gruppe der Studierenden angehören, so beträgt die Amtszeit 2 Jahre. Der Hochschulrat wählt auf Vorschlag seines Vorsitzenden einen Stellvertreter. Scheidet ein Hochschulratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann ein Nachfolger auch für den Rest der Amtszeit des Hochschulrats vorgeschlagen werden.

#### § 6 Fachgruppen

- (1) Die Hochschule gliedert sich in 7 Fachgruppen
- |               |  |
|---------------|--|
| Fachgruppe 1: | Musiktheorie/ Komposition/ Musikwissenschaft/ Musikpädagogik |
| Fachgruppe 2: | Tastenteinstrumente  |
| Fachgruppe 3: | Streichinstrumente/ Harfe/Zupfinstrumente                    |
| Fachgruppe 4: | Blasinstrumente/ Schlagzeug                                  |
| Fachgruppe 5: | Gesang   |
| Fachgruppe 6: | Dirigieren   |
| Fachgruppe 7: | Rhythmik/ Elementare Musikpädagogik                          |
- (2) Den Fachgruppen gehören Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 und 2 LHG sowie die Lehrbeauftragten an. Diese wählen aus der Reihe der hauptberuflichen Professoren bzw. Akademischen Mitarbeiter einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher besorgt die frist- und formgerechte Einladung zu den Sitzungen, leitet diese und gibt Entscheidungen an die zuständigen Gremien weiter. Die Amtszeit von Sprecher und Stellvertreter beträgt 2 Jahre.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zuordnung eines Hochschullehrers zu einer einzelnen Fachgruppe. Eine Doppelmitgliedschaft ist ausgeschlossen.

- (4) Neben ihrer Beratungsaufgabe nehmen die Fachgruppen folgende Funktionen für ihren Bereich wahr:
- a) Vorschläge zur Besetzung von Berufungskommissionen aus der Reihe der Mitglieder der Fachgruppe
  - b) Vorschläge zur Besetzung von Prüfungskommissionen aus der Reihe der Mitglieder der Fachgruppe
  - c) Vorschläge zur Besetzung von Kommissionen für die Auswahl von Akademischen Mitarbeitern aus der Reihe der Mitglieder der Fachgruppe
  - d) Vorschläge zur Besetzung von Lehraufträgen.
- (5) Die Fachgruppen können Arbeitsgruppen bilden und Sachverständige zu den Sitzungen einladen. In die Arbeitsgruppen und als Sachverständige können auch Studierende benannt werden. Die Sachverständigen haben Rederecht.

#### *§ 7 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)*

Dem AStA gehören neben den studentischen Senatsmitgliedern 4 weitere Vertreter der Studierenden an. Der AStA ist vor der Entscheidung über die Verwendung der Studiengebühren zu hören.

#### *§ 8 Studienkommissionen*

- (1) Die Studienkommissionen werden vom Senat der Hochschule als fachübergreifende Gremien eingerichtet. Der Senat entscheidet über die Gesamtzahl der Mitglieder und wählt aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die weiteren 4 Hochschullehrer werden von den Fachgruppen entsandt. Der Senat bestimmt deren Zuordnung.

Die Studierenden werden per Urwahl nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt.

- (2) Die Amtszeit der hauptberuflichen Hochschullehrer beträgt 4 Jahre, die der Studierenden 1 Jahr.

#### *§ 9 Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreter*

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

#### *§ 10 Wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen, Betriebseinrichtungen*

- (1) Zentrale wissenschaftlich/künstlerische Einrichtungen sind

- das Institut für Neue Musik
- das Institut für Historische Aufführungspraxis
- das Institut für Musiktheater
- das Institut für Musikermedizin
- die Freiburger Akademie zur Begabtenförderung

- (2) Betriebseinrichtungen sind

- die Hochschulbibliothek
- das Tonstudio.

- (3) Die Einrichtung bzw. die Auflösung der wissenschaftlich/ künstlerischen Einrichtungen bedarf der Mehrheit von 2 Dritteln der anwesenden Senatsmitglieder
- (4) Die Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 sind dem Rektorat zugeordnet.

#### *§ 11 Wahlen*

Soweit das Landeshochschulgesetz und die nach diesem zu erlassende Wahlordnung nichts anderes vorsehen, finden Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule grundsätzlich in dem Semester statt, das dem Beginn der Amtszeit vorausgeht.

#### *§ 12 Inkrafttreten/ Übergangsregelung*

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 11.07.2006 außer Kraft.  
Sofern Zusammensetzung und Amtszeit von Gremien und Organen betroffen sind, verbleibt es bis zum Ende der Amtszeit der jetzigen Mitglieder bei der seitherigen Regelung.

Freiburg, den 02.06.2010

Hochschule für Musik Freiburg i.Br.

(Dr. Rüdiger Nolte)  
Rektor